

T 1.6 Taufpate

T 1.6.1 Hinweise zur Taufpatenschaft

T 1.6.1

Auf verschiedentlich geäußerte Bitten hin werden folgende einschlägige Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts in Erinnerung gerufen bzw. wie folgt verdeutlicht:

1. Jeder Täufling muß, „soweit das geschehen kann“ (can. 872), wenigstens einen Paten oder eine Patin oder Pate und Patin haben (can. 873).
2. Vor der Zulassung zum Patenamnt ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, ob die geforderten Bedingungen erfüllt sind, d. h. vor allem, ob die in Erwägung gezogenen Personen katholisch, gefirmt, wenigstens 16 Jahre alt und weder durch Lebensführung noch durch kirchliche Strafe (etwa bei Kirchenaustritt) darin gehindert sind, die dem Patenamnt eigenen Pflichten zu übernehmen. Vater und/oder Mutter kommen als Taufpaten ihrer eigenen Kinder nicht in Frage (can. 874 § 1).
3. Nichtkatholische Christen können zusammen mit einem katholischen Paten als Taufzeugen zugelassen werden.
5. Immer wieder wird nachträglich die Streichung von Paten verlangt. Eine solche ist in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehen. Meist steht im Hintergrund dieses Wunsches eine zwischenzeitlich eingetretene Entzweiung der betroffenen Personen, z. B. infolge von Scheidung etc., bisweilen auch Ärger über ein Desinteresse der Paten an ihrer Aufgabe oder Furcht vor deren negativem Einfluß. All dies rechtfertigt eine Streichung nicht; selbst im Fall des Todes eines Paten wird dieser nicht gestrichen und durch Eintragung einer anderen Person in den amtlichen Büchern ersetzt, unbeschadet dessen, daß ein anderer die Patenaufgabe tatsächlich wahrnimmt, der dann anläßlich der Firmung auch in aller Form das Firmpatenamnt übernehmen kann.

Befürchtungen, daß Vormundschaftsgerichte bei einem eventuellen Tod der Eltern einer bestimmten Person allein deshalb Rechte einräumen würden, weil sie den Titel „Pate“ beanspruchen kann, sind gegenstandslos und damit kein Argument für die Erfüllung eines diesbezüglichen Wunsches.

(ABl. 1993 S. 471)